



Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksversammlung Harburg

Antwort/Stellungnahme gem. § 27 BezVG	Drucksachen-Nr.: 20-3077.01 Datum: 08.09.2017
--	---

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Hauptausschuss	

Antwort zur Anfrage AfD betr. Missbrauch des Sozialsystems durch Vielehen

Sachverhalt:

Der Missbrauch der Sozialsysteme durch die Gründung eines zweiten Hausstandes von de facto in einer häuslichen Gemeinschaft lebenden Paaren ist ein seit langem bekanntes, doch offenbar stillschweigend ignoriertes Problem in der Durchführung der Bestimmungen des SGB II (Hartz IV), welches nicht nur die Sozialkassen, sondern auch den schon überaus angespannten Wohnungsmarkt belastet.

Nun hat mit der verstärkten Zuwanderung, insbesondere aus islamisch geprägten Staaten, auch die unter Mohammedanern weit verbreitete Praxis der Vielehe Einzug in Harburg gehalten. So sind manche mohammedanischen Familienoberhäupter mit einer Frau staatlich und mit mindestens einer weiteren Frau nach mohammedanischem (Scharia-) Recht verheiratet. Zwar ist die Vielehe (Polygamie) in Deutschland illegal, gleichwohl werden nach mohammedanischem Recht geschlossene Ehen geduldet, was insbesondere in der Praxis zum Familiennachzug seinen Ausdruck findet.

Wenngleich die mohammedanischen Männer oftmals mit ihren Zweit-, Dritt- und Viertfrauen faktisch in häuslicher Gemeinschaft leben, tauchen die Frauen dann offiziell als Alleinlebende bzw. Alleinerziehende auf, mieten für sich und ggfs. ihre Kinder eigenen Wohnraum an und beziehen so als eigenständige Bedarfsgemeinschaft staatliche Unterstützung nach SGB II.

Vor diesen Hintergründen fragen wir die Verwaltung:

1. Wie viele „eigenständige Bedarfsgemeinschaften“ von nach mohammedanischem Recht verheirateten Frauen im Leistungsbezug nach SGB II sind der Verwaltung im Bezirk Harburg bekannt?
2. Wird bei Missbrauchsverdacht überprüft, ob die Antragstellerin tatsächlich in einer eigenständigen Bedarfsgemeinschaft lebt?
 - 2.1. Wenn ja, durch welche Behörde wird hier eine Überprüfung vorgenommen?
 - 2.1.1. Wie stellt sich eine solche Überprüfung dar?
 - 2.1.2. In wie vielen Fällen von „eigenständiger Bedarfsgemeinschaft“ fand in den vergangenen fünf Jahren eine Überprüfung statt?

2.2. Wenn nein: Warum gibt es keine Überprüfung?

Bezirksversammlung Harburg
Die Vorsitzende

8.7.2017

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration beantwortet die Anfrage der AfD Drs. 20-3077 wie folgt:

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Behörde für Arbeit, Soziales, Familien und Integration (BASFI) weist die diskriminierende Sprache und den Duktus der Anfrage entschieden zurück. Die Bezeichnung *Mohammedaner* wird von Muslimen im deutschen Sprachraum im Allgemeinen abgelehnt. Anhaltspunkte für die in der Vorbemerkung unterstellten Sachverhalte liegen den zuständigen Behörden nicht vor.

Dies vorangestellt beantwortet die BASFI das Auskunftersuchen wie folgt:

Zu 1.:

Durch den Statistik-Service der Bundesagentur für Arbeit erfolgt keine statistische Erhebung und Auswertung der Daten in diesem Zusammenhang.

Zu 2.:

Eine Überprüfung seitens Jobcenter team.arbeit.hamburg erfolgt immer im Einzelfall. Darüber hinaus verweist Jobcenter team.arbeit.hamburg auf die geltenden fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu [§ 7 Leistungsberechtigte](#)¹, hier ‚RZ 7.65 – Vielehen‘ sowie zu [§ 6 Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende – Außendienst](#)².

Zu 2.1.:

Für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II- ist in Hamburg Jobcenter team.arbeit.hamburg zuständig.

Zu 2.1.1.:

Siehe Antwort zu 2.

Zu 2.1.2 und 2.2.:

Siehe Antwort zu 1.

gez. *Rajski*

f.d.R.
Riechers

¹ https://www3.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdi5/~edisp/l6019022dst-bai377919.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI377922

² https://www3.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdi4/~edisp/l6019022dst-bai377915.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI377918

